

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
„North and Latin American Studies (MANoLAS)“
an der Universität Passau**

Vom 30. Juli 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „North and Latin American Studies (MANoLAS)“ an der Universität Passau vom 1. Juni 2011 (vABIUP S. 147), geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2014 (vABIUP S. 360), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis zum II. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Bereichen und Modulgruppen

§ 26 Begriffsbestimmungen

§ 27 Bereich A: Modulgruppe Interamerikanische Studien

§ 28 Bereich B: Amerikanische Module

§ 29 Amerikanische Modulgruppe I: Angloamerikanistik und Lateinamerikanistik

§ 30 Amerikanische Modulgruppe II: Politikwissenschaft

§ 31 Amerikanische Modulgruppe III: Geographie

§ 32 Bereich C: Profilmulgruppen

§ 33 Profilmulgruppe I: Amerika transnational

§ 34 Profilmulgruppe II: Management und Marketing

§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen“

2. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Modulgruppen“ durch das Wort „Bereichen“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und“ gestrichen und das Zitat „Art. 63 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 werden die Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze 3 bis 6 ersetzt:

„³Bei Bewerbern und Bewerberinnen nach Satz 1 erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt. ⁴Werden die Nachweise nach Abs. 1 Nr.1 in von dem oder der Studierenden zu vertretender Weise nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 erbracht, wird er oder sie aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert. ⁵Andernfalls gewährt die Prüfungskommission auf Antrag eine angemessene Nachfrist. ⁶Beträgt die Durchschnittsnote des nachgereichten Nachweises nach Satz 1 nicht 3,0 oder besser, wird der Bewerber oder die Bewerberin ebenfalls aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 6 wird das Zitat „§§ 10 und 14“ durch das Zitat „§§ 10, 14 und 14a“ ersetzt.

- b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Der Studiengang setzt sich aus folgenden Bereichen und Modulgruppen zusammen:

Bereich A: Modulgruppe Interamerikanische Studien

Bereich B: Amerikanische Modulgruppen

Bereich C: Profilmulgruppen.

²Alle Module der Bereiche A, B und C sind Prüfungsmodule. ³Das Auslandspraktikum in Bereich C zählt nicht als Prüfungsmodul.

⁴Der Bereich A: Modulgruppe Interamerikanische Studien, in dem wichtige Forschungsfragen und Problemfelder mit Nord- und Lateinamerika-Bezug bearbeitet werden, ist im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Credits von sämtlichen Studierenden zu absolvieren. ⁵Er verbindet Lehrinhalte und Methoden verschiedener Disziplinen und liefert das verbindende Rüstzeug zur Vertiefung und selbst gewählten

Schwerpunktsetzung in den „North and Latin American Studies“. ⁶Seine Rahmenthemen sind der Kulturvergleich sowie die Interkulturelle Kommunikation.

⁷In dem Bereich B: Amerikanische Modulgruppen sind im Rahmen des Studiengangs die drei Amerikanischen Modulgruppen (I) Angloamerikanistik und Lateinamerikanistik im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Credits, (II) Politikwissenschaft im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Credits und (III) Geographie im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Credits von sämtlichen Studierenden zu absolvieren.

⁸Im Bereich C: Profilmulgruppen sind im Rahmen des Studiengangs die zwei Profilmulgruppen (I) Amerika transnational im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Credits und (II) Management und Marketing im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Credits zu absolvieren. ⁹In den Profilmulgruppen erhält der oder die Studierende die Möglichkeit, neben den festgelegten Studieninhalten und den dort vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten in den „North and Latin American Studies“ eine persönliche Profilierung gemäß seinen oder ihren Neigungen und Fähigkeiten vorzunehmen. ¹⁰Insbesondere dienen die Profilmulmodule dazu, die Integration des Absolventen oder der Absolventin auf dem international vernetzten Arbeitsmarkt für Geisteswissenschaftler und Geisteswissenschaftlerinnen mit (inter-) kulturellen Kompetenzen zu erleichtern.

¹¹Die Profilmulgruppe (I) Amerika transnational ist vollständig im lateinamerikanischen Ausland zu absolvieren.

¹²Alternativ zur Absolvierung der Profilmulgruppe (I) Amerika transnational und (II) Management und Marketing können die Studierenden durch die Absolvierung eines mindestens fünfmonatigen studiengangsspezifischen Auslandspraktikums in Lateinamerika und die Anfertigung eines Praktikumsberichtes 30 ECTS-Credits erwerben.

¹³Die Masterarbeit ist in einer der Modulgruppen des Bereichs B zu fertigen.“

5. In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Eine“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Im Profilmodul“ durch die Wörter „In der Profilmodulgruppe“ und das Wort „Dekanen“ durch das Wort „Dekan“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 wird das Zitat „§§ 33 und 34 Abs. 2“ durch das Zitat „§§ 33 und 34 Abs. 3“ ersetzt.
7. In § 9 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „oder eine gleichartige“ und die Wörter „oder in einem gleichartigen“ gestrichen.
8. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) ¹Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog bestimmen, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen eine mindestens hälftige Anwesenheit nachweisen müssen, wenn die Prüfungsleistung nicht während der Lehrveranstaltung, sondern als eine die Veranstaltungsinhalte zusammenfassende Prüfungsleistung am Ende der Veranstaltung erbracht wird. ²Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltung, verliert er oder sie für diese Lehrveranstaltung für den betreffenden Prüfungszeitraum seinen oder ihren Prüfungsanspruch. ³Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist und bei denen die Prüfungsleistung während der Veranstaltung, beispielsweise in Form eines Referates, erbracht wird, beziehungsweise in Lehrveranstaltungen, in denen keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog eine umfassende Anwesenheitspflicht festlegen, wobei eine von Studierenden nicht zu vertretende vereinzelte Abwesenheit vom Veranstaltungsleiter oder von der Veranstaltungsleiterin zu berücksichtigen ist. ⁴Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 3 nicht erfüllt, gilt die Leistung als nicht erbracht. ⁵Bei der Anordnung von Anwesenheitspflicht nach den Sätzen 1 und 3 sind Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, von der Prüfungskommission zu berücksichtigen. ⁶Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. ⁷Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist im Modulkatalog ausreichend zu begründen.“
9. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12**Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Universität Passau erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder nach Art. 42 Abs. 3 BayHSchG erbracht worden sind.

(2) ¹Für die Beurteilung, ob bei an ausländischen Hochschulen erbrachte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen, sind ergänzend zu Abs. 1 Satz 1 die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen heranzuziehen. ²Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen. ³Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Bei der Anrechnung dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten höchstens die Hälfte des Hochschulstudiums ersetzen.

(4) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen ist spätestens bei der Meldung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern und Fachvertreterinnen.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit erforderlich nach Umrechnung in das Notensystem der Universität Passau – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.“

10. In § 13 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Im Fall des § 6 Abs. 1 MuSchG ist eine freiwillige Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zulässig.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „festgelegt“ die Wörter „und bekannt gegeben“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Satz 1 Halbsatz 2 findet keine Anwendung auf Prüfungsleistungen gemäß § 14a.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4

c) In Abs. 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Bewertung“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Die Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist

sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“

bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Die Wiederholung der Veranstaltung „V Volkswirtschaftslehre mit Amerika-Bezug“ aus der „Profilmodulgruppe II: Management und Marketing“ des Bereichs C an der Universität Passau ist nicht möglich; zur Wiederholung dieser Veranstaltung ist eine andere Veranstaltung zu wählen und zu absolvieren, wobei bereits absolvierte Veranstaltungen nicht gewählt werden können.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Eine zweite Wiederholung ist für bis zu drei Prüfungsmodule zulässig. ²Die zweite Wiederholung hat grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung zu erfolgen. ³Wird die entsprechende Lehrveranstaltung lediglich im Jahresrhythmus angeboten, verlängert sich die Frist auf zwölf Monate, wenn nicht vorher eine Wiederholungsprüfung angeboten und dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁴Im Übrigen gelten Abs. 1 Sätze 4 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass im Fall des Abs. 1 Sätze 6 und 7 die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung auf die neu gewählte Veranstaltung beschränkt ist.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Modul“ durch die Wörter „drei Module“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „erfolgreich“ gestrichen.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „einer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird gestrichen.

- c) Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden Abs. 4 bis 6.

14. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. ²Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. ³Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem oder der Studierenden darzulegen. ⁴Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden.

(2) ¹Der Antrag nach Abs. 1 Satz 1 ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ²Die Entscheidung ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen.

15. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Masterarbeit ist im Bereich B: Amerikanische Modulgruppen anzufertigen.“

16. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Modulgruppe“ durch das Wort „Modulbereich“ ersetzt.

17. Die §§ 27 bis 34 erhalten folgende Fassung:

„§ 27

Bereich A: Modulgruppe Interamerikanische Studien

(1) ¹Die Modulgruppe Interamerikanische Studien ist von allen Studierenden zu absolvieren. ²Sie setzt sich wie folgt zusammen:

	SWS	ECTS-Credits
Modul I: Nord- und Lateinamerika in interdisziplinärer Perspektive:		
WÜ + V Ringvorlesung Nord- & Lateinamerika in interdisziplinärer Perspektive	4	10
Modul II: Kulturvergleich Nord- und Lateinamerika:		
HS Interkulturelle Kommunikation und Kulturvergleich Nord- und Lateinamerika	2	10
Gesamt: 2 Module	6	20.

(2) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(3) Die Prüfungsanforderungen und die Gegenstände der Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(4) Die beiden Module I und II sind Prüfungsmodule.

§ 28

Bereich B: Amerikanische Module

(1) Die drei Modulgruppen des Bereichs B: Amerikanische Module sind von allen Studierenden zu absolvieren.

(2) Alle Modulgruppen aus dem Bereich B sind Prüfungsmodule.

(3) Der Bereich B besteht aus folgenden Modulgruppen:

1. Amerikanische Modulgruppe I: Angloamerikanistik und Lateinamerikanistik (§ 29)
2. Amerikanische Modulgruppe II: Politikwissenschaft (§ 30)
3. Amerikanische Modulgruppe III: Geographie (§ 31).

§ 29

Amerikanische Modulgruppe I: Angloamerikanistik und Lateinamerikanistik

(1) ¹Die Amerikanische Modulgruppe I: Angloamerikanistik und Lateinamerikanistik ist von allen Studierenden zu absolvieren. ²Sie setzt sich wie folgt zusammen:

	SWS	ECTS-Credits
Modul I: Angloamerikanische oder Lateinamerikanische Kultur- oder Literaturwissenschaft I:		
V Angloamerikanische Literaturwissenschaft oder angloamerikanische Kulturwissenschaft oder lateinamerikanische Literaturwissenschaft oder lateinamerikanische Kulturwissenschaft	2	5
Modul II: Angloamerikanische oder Lateinamerikanische Kultur- oder Literaturwissenschaft II:		
HS Angloamerikanische Literaturwissenschaft oder angloamerikanische Kulturwissenschaft oder lateinamerikanische Literaturwissenschaft oder lateinamerikanische Kulturwissenschaft	2	10
Gesamt: 2 Module	4	15.

(2) Die beiden Module der Amerikanischen Modulgruppe I sind Prüfungsmodule und frei kombinierbar.

(3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(4) Die Prüfungsanforderungen und die Gegenstände der Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 30

Amerikanische Modulgruppe II: Politikwissenschaft

(1) ¹Die Amerikanische Modulgruppe II: Politikwissenschaft ist von allen Studierenden zu absolvieren. ²Sie setzt sich wie folgt zusammen:

	SWS	ECTS-Credits
Modul I: Außenpolitik Nord-oder Lateinamerika:		
HS Außenpolitik Nord- oder Lateinamerika	2	10
Modul II: Innenpolitik Nord- oder Lateinamerika:		
HS Innenpolitik Nord- oder Lateinamerika	2	10
Gesamt: 2 Module	4	20.

(2) Die beiden Module der Amerikanischen Modulgruppe II sind Prüfungsmodule und frei kombinierbar.

(3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(4) Die Prüfungsanforderungen und die Gegenstände der Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 31

Amerikanische Modulgruppe III: Geographie

(1) ¹Die Amerikanische Modulgruppe III: Geographie ist von allen Studierenden zu absolvieren. ²Sie setzt sich wie folgt zusammen:

	SWS	ECTS-Credits
Modul I: Geographie Nord- oder Lateinamerika I:		
V Allgemeine oder Regionale Geographie einer amerikanischen Region oder eines amerikanischen Landes	2	5
Modul II: Geographie Nord- oder Lateinamerika II:		
HS Allgemeine oder Regionale Geographie einer amerikanischen Region oder eines amerikanischen Landes	2	10
Gesamt: 2 Module	4	15.

(2) Die beiden Module der Amerikanischen Modulgruppe III sind Prüfungsmodule und frei kombinierbar.

(3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(4) Die Prüfungsanforderungen und die Gegenstände der Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 32

Bereich C: Profilmulgruppen

- (1) ¹Die zwei Modulgruppen des Bereichs C: Profilmulgruppen im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Credits sind von allen Studierenden vollständig zu absolvieren. ²Alternativ können die Studierenden durch die Absolvierung eines mindestens fünfmonatigen studiengangsspezifischen Auslandspraktikums in Lateinamerika und die Anfertigung eines Praktikumsberichtes 30 ECTS-Credits erwerben.
- (2) ¹Alle Module des Bereichs C sind Prüfungsmodule. ²Das Auslandspraktikum zählt nicht als Prüfungsmodul.

(3) ¹Der Bereich C besteht aus folgenden zwei Modulgruppen:

1. Profilmulgruppe I: Module Amerika transnational I und II (§ 33)
2. Profilmulgruppe II: Module Management und Marketing I, II und III (§ 34).

²Alternativ zur Absolvierung der Profilmulgruppen (I) Amerika transnational und (II) Management und Marketing können die Studierenden ein Auslandspraktikum nach Abs. 1 Satz 2 absolvieren.

§ 33

Profilmulgruppe I: Amerika transnational

(1) Die Profilmulgruppe I: Amerika transnational setzt sich wie folgt zusammen:

SWS ECTS-Credits

Modul Amerika transnational I:

V	Angloamerikanische Literatur- oder Kulturwissenschaft ODER		
V	Angloamerikanische Politik ODER		
V	Geographie einer angloamerikanischen Region		
	oder eines angloamerikanischen Landes	2	5

Modul Amerika transnational II:

HS	Angloamerikanische Literatur- oder Kulturwissenschaft ODER		
HS	Angloamerikanische Politik ODER		
HS	Geographie einer angloamerikanischen Region oder eines angloamerikanischen Landes	2	10
Gesamt: 2 Module		4	15.

(2) Die Module der Profilmulgruppe I sind Prüfungsmodule und frei kombinierbar.

(3) Die Profilmulgruppe I ist an einer Universität im lateinamerikanischen Ausland zu absolvieren.

(4) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(5) Die Prüfungsanforderungen und die Gegenstände der Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 34**Profilmodulgruppe II: Management und Marketing**

(1) ¹In der Profilmulgruppe II: Management und Marketing sind drei Module (= je eine Lehrveranstaltung) mit einem Höchstumfang von zwölf SWS und 15 ECTS-Credits zu absolvieren. ²Sie setzt sich aus drei frei wählbaren Veranstaltungen des Masterstudiengangs „Business Administration“ an der Universität Passau nach der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung, Gebiet International Management und Marketing, bzw. aus zwei frei wählbaren Veranstaltungen des Masterstudiengangs „Business Administration“ an der Universität Passau nach der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung, Gebiet International Management und Marketing sowie einer im Ausland zu absolvierenden Veranstaltung zur Volkswirtschaftslehre mit Amerika-Bezug zusammen.

(2) Die drei bzw. zwei frei wählbaren Veranstaltungen des Masterstudiengangs „Business Administration“ an der Universität Passau gemäß Abs. 1 umfassen die Theorie und

Empirie der internationalen, marktorientierten Steuerung, Führung und Organisation von Unternehmen sowie die Theorie und Empirie des Marketings.

(3) Die Veranstaltung zur Volkswirtschaftslehre mit Amerika-Bezug befasst sich mit volkswirtschaftlichen Theorien, Fragestellungen und Entwicklungen in Nord- und Lateinamerika und ist im Ausland zu absolvieren.

(4) Bei der Erbringung der Prüfungsleistungen werden von den Studierenden vertiefte Kenntnisse über die Gegenstände der jeweiligen Veranstaltung und der damit in Zusammenhang stehenden Literatur erwartet.

(5) Die zur Profilmodulgruppe II: Management und Marketing angebotenen Veranstaltungen sind alle Prüfungsmodule und aus dem Modulkatalog zu entnehmen.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits im Master-Studiengang „North and Latin American Studies (MANoLAS)“ an der Universität Passau immatrikuliert sind, findet, mit Ausnahme von § 4 Abs. 4 Satz 6, § 6 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 2 Nr. 2, § 10 Abs. 4, §§ 12 bis 14, § 15 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 3 Satz 3, §§ 16 und 17 dieser Satzung, abweichend von Satz 1 weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „North and Latin American Studies (MANoLAS)“ an der Universität Passau vom 1. Juni 2011 (vABIUP S. 147) in der Fassung der Änderungssatzung vom 22. Dezember 2014 (vABIUP S. 360) Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 24. Juni 2015 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 28. Juli 2015, Az.: VII/2.I-10.3940/2015.

Passau, den 30. Juli 2015

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 30. Juli 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juli 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juli 2015.